



Versicherungsschutz

Versicherungsschutz

*Fahrzeug-Versicherungsschutz
für Ehrenamtliche im Bistum Trier*



Inhalte

Vorwort	4
1. Allgemeine Hinweise	5
2. Die Auftragsfahrt im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements	6
3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	7
4. Umfang des Versicherungsschutzes	7
Für welche Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz?	7
Welche Schäden sind abgedeckt?	7
5. Die verbleibende Selbstbeteiligung – Ersatzpflicht für die auftraggebende Stelle	8
6. Änderung des eigenen Schadenfreiheitsrabatts nach einem Fremdschaden	9
7. Praktische Schritte	10
8. Kurzhinweise zu weiteren bestehenden Versicherungen für Ehrenamtliche im Bistum Trier	12
Unfallversicherung	12
Haftpflichtversicherung	12
<i>Formular Schadenanzeige</i>	13
Impressum	15

Sehr geehrte Damen und Herren im Ehrenamt und im Hauptamt,

auf vielen verschiedenen Wegen und zu unterschiedlichen Themen bringen sich Ehrenamtliche im Bistum Trier mit hoher Motivation, mit ihren Kompetenzen und Überzeugungen ein. Sie investieren ihre Zeit und Kraft und gestalten den Dienst in Kirche und Gesellschaft zum Wohle anderer und auch zu eigenem Gewinn.

Unentgeltlich und freiwillig übernehmen sie besondere ehrenamtliche Aufgaben - im Auftrag des Bistums oder seiner Pfarreien und Einrichtungen. Ihr Einsatz verdient Respekt und Wertschätzung.

Die Verantwortlichen im Bistum Trier wollen dieses kirchliche Engagement unterstützen, indem sie Sorge dafür tragen, dass die Enga-

gierten gute Rahmenbedingungen für ihren Dienst haben und ihrem Engagement möglichst ohne Bedenken nachgehen können.

Viele Ehrenamtliche setzen ihre **privaten** Fahrzeuge für ihr Engagement ein. In diesem Kontext haben sich Fragen gehäuft und Klärungsbedarf ist deutlich geworden. Mit dieser Broschüre möchten wir Ihnen wichtige Informationen rund um den Fahrzeug-Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bistum Trier geben – verbunden mit der Hoffnung, dass dieser Schutz möglichst selten notwendig wird.

Wir wünschen Ihnen Freude und gute Erfahrungen in Ihrem Engagement und allzeit gute Fahrt!



Michaela Tholl

Leiterin des Arbeitsbereichs
Ehrenamtsentwicklung



Georg Hennes

Referent im Arbeitsbereich
Ehrenamtsentwicklung

1. Allgemeine Hinweise *

Das Bistum hat eine Versicherung für Schäden abgeschlossen, die am eigenen oder am geliehenen Fahrzeug bei Personen entstehen, die im Auftrag einer Pfarrei oder Kirchengemeinde oder eines Zusammenschlusses von Pfarreien/Kirchengemeinden oder des Bistums bzw. seiner privatrechtlich organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen ehrenamtlich tätig werden.

Voraussetzung ist, dass eine **Auftragsfahrt** vorliegt, die vorab oder auch nachträglich durch die hierzu kirchlich autorisierte Stelle oder Person in Auftrag gegeben wird.

Auftragsfahrten von Ehrenamtlichen der Caritasverbände und anderer rechtlich selbstständiger Verbände werden von dieser Versicherung nicht erfasst.

Mit der Fahrzeugversicherung wird nur der **Eigenschaden** nach den Bedingungen der Kaskoversicherung (Kaskoschaden) gedeckt. Für die Schäden, die während der Auftragsfahrt bei anderen Personen oder an anderen Rechtsgütern verursacht worden sind (**Haftpflichtschaden**), ist generell die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung der Ehrenamtlichen zuständig.

Wird die ehrenamtlich tätige Person wegen eines **Haftpflichtschadens** in der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung zurückgestuft, wird dieser Vermögensnachteil durch eine „Haftpflicht-SFR-Rückstufungs-Versicherung“ ausgeglichen.

Die Fahrzeugversicherung für den **Eigenschaden** am PKW der ehrenamtlich tätigen Personen im Bistum Trier hat Vorrang vor einer evtl. bestehenden eigenen Voll- oder Teil-Kaskoversicherung des jeweiligen Halters oder Eigentümers des betreffenden Fahrzeuges.

Diese Broschüre ersetzt alle vorherigen Veröffentlichungen zum Fahrzeug-Versicherungsschutz für Ehrenamtliche im Bistum Trier.

* Siehe dazu die Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt vom 1. Oktober 2014 (KA 2014 Nr. 182)

2. Die Auftragsfahrt im Rahmen eines ehrenamtlichen Engagements

— Eine Auftragsfahrt ist die Fahrt im Rahmen eines Auftrages, den die ehrenamtlich tätige Person freiwillig und unentgeltlich bzw. gegen eine pauschale Aufwandsentschädigung wahrnimmt, um übernommene kirchliche Aufgaben zu erledigen, z. B. Kranke zu besuchen, Material für den Kinderbibeltag zu besorgen, die Fahrt zum Planungstreffen der Katecheten und Katechetinnen oder zu Gremiensitzungen.

Zur Auftragsfahrt gehört auch die **Beförderung von Personen**, z. B. bei der Fahrt zum Treffen der Ministranten oder der Kommunionkinder oder die Fahrt von Flüchtlingen zum Sprachkurs oder von Senioren zum Gottesdienst.

Die **Beförderung von Sachen**, z. B. der Transport von Musikinstrumenten für den Jugendkreuzweg oder die Fahrt zur Besorgung des Grillgutes für das Pfarrfest, gehört ebenfalls zur Auftragsfahrt.

Wer kann den Auftrag erteilen und schriftlich bestätigen?

— Der **Auftrag** muss durch den Pfarrer oder die vorsitzführende Person des Verwaltungsrates oder des Kirchengemeinderates oder die vorsitzführende Person des Pfarrgemeinderates bzw. des Pfarreienrates, der Verbandsvertretung oder durch ein hauptamtliches Mitglied des jeweiligen Pastoralteams oder durch eine mit der Steuerung ehrenamtlicher Tätigkeiten betraute Person oder durch Beauftragte des Bistums, der Kirchengemeinde oder der Pfarrei **schriftlich** erteilt sein.

Als **schriftlicher Auftrag** gilt auch die nachträgliche schriftliche Genehmigung der Auftragsfahrt durch eine der oben genannten Personen.

3. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

— Der Versicherungsschutz beginnt mit Antritt der Auftragsfahrt und erlischt mit deren Beendigung.

Der Versicherungsschutz ruht in der Zeit, in der die Auftragsfahrt zu persönlichen oder geschäftlichen Zwecken, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für das Bistum,

die Kirchengemeinde oder den Kirchengemeindeverband in keinem Zusammenhang stehen, unterbrochen wird. Das Gleiche gilt für die Verlängerung des Aufenthaltes am Bestimmungsort.

4. Umfang des Versicherungsschutzes

Für welche Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz?

— **Versicherungsschutz besteht für folgende Fahrzeuge**, die von ehrenamtlich tätigen Personen im Auftrag und Interesse des Bistums, einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes im Bistum Trier zu einer Auftragsfahrt genutzt werden: Personenkraftwagen, Lieferwagen, LKW bis 7,5 t sowie sonstige Fahrzeuge, die bei Sammlungen und Transporten zum Einsatz kommen, Anhänger, Krafträder, Motorroller und Mopeds.

Welche Schäden sind abgedeckt?

— **Die Versicherung umfasst** die Beschädigung, Zerstörung und den Verlust des Fahrzeugs und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile.

In der Fahrzeugversicherung für Ehrenamtliche besteht kein Versicherungsschutz für Fahrzeuge, die sich im Eigentum oder Besitz des Bistums, einer Kirchengemeinde oder eines Kirchengemeindeverbandes befinden oder gewerblich angemietet worden sind. Bei der Anmietung eines Fahrzeugs ist der Versicherungsschutz im Rahmen des Mietvertrages abzudecken.

5. Die verbleibende Selbstbeteiligung – Ersatzpflicht für die auftraggebende Stelle

Der Sammelversicherungsvertrag der Diözese ermöglicht den Kfz-Versicherungsschutz für Ehrenamtliche in der oben beschriebenen Weise zur Entlastung der Pfarreien und Kirchengemeinden oder ihrer Zusammenschlüsse und der privatrechtlich organisierten Träger von Kindertageseinrichtungen. **Lediglich die Ersatzpflicht für die Kosten der Selbstbeteiligung verbleibt bei der auftraggebenden Stelle.**

Je Schadensereignis beträgt die Selbstbeteiligung für die Geschädigten 300 Euro in der Vollkaskoversicherung bzw. 150 Euro in der Teilkaskoversicherung (z.B. Brand oder Explosion; Diebstahl; Glasbruchschäden).

In der Kirchengemeinde und im Kirchengemeindeverband fassen der Verwaltungsrat oder Kirchengemeinderat bzw. die Verbandsvertretung einen entsprechenden Beschluss.

Für die Frage, ob und wann eine Erstattung durch die auftraggebende Stelle erfolgt, sollte die Regulierung durch die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) maßgeblich sein. Hat der Kaskoversicherer reguliert, erstattet die Stelle, die die Auftragsfahrt veranlasst hat, die Selbstbeteiligung. Wird die Regulierung durch den Kaskoversicherer zu Recht verweigert (etwa bei grober Fahrlässigkeit), darf der Aufwand auch in Höhe der (dann fiktiven) Selbstbeteiligung nicht erstattet werden.

Formulierungsvorschlag für den Beschlusstext der Gremien:

Das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen (*Kennzeichen einsetzen*) des/der (*Name und Anschrift*) ist bei einer Auftragsfahrt im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Kirchengemeinde/den Kirchengemeindeverband am (*Datum einsetzen*) beschädigt worden.

Der Nachweis über die Regulierung des Fahrzeugschadens durch die vom Bistum abgeschlossene Fahrzeugversicherung liegt vor. Die Kirchengemeinde/der Kirchengemeindeverband erstattet Herrn/Frau den Betrag der Selbstbeteiligung in Höhe von (*Betrag 150 bzw. 300 Euro einsetzen*).

6. Änderung des eigenen Schadenfreiheitsrabatts nach einem Fremdschaden

Fügt eine ehrenamtlich tätige Person während ihrer Auftragsfahrt mit ihrem eigenen Fahrzeug einem Dritten einen Schaden zu und ist sie zum Ersatz des Schadens verpflichtet, kann sich aus der Regulierung des Unfallschadens durch den Kfz-Haftpflichtversicherer eine Rückstufung für die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung (SFR-Rückstufung) ergeben.

Dieser Aufwand, der den Ehrenamtlichen durch die Rückstufung im eigenen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag entsteht, wird durch eine vom Bistum abgeschlossene Haftpflicht-Schadenfreiheitsrabatt (SFR)-Rückstufungs-Versicherung entschädigt.

Als Entschädigung wird der vom Haftpflichtversicherer des Fahrzeuges genannte Mehrbeitrag bis zur Höhe des Gesamt-Mehrbeitrages für fünf auf das Schadensereignis folgende Versicherungsjahre erstattet.

Zum Nachweis des Rückstufungsschadens ist eine Bestätigung des eigenen Kfz-Haftpflichtversicherers über die Schadenshöhe und den Rückstufungsverlust vorzulegen.

Liegt die Schadenshöhe unter diesem Rückstufungsverlust, wird höchstens die tatsächliche Schadenshöhe gezahlt. Mit dieser Zahlung können Sie die Aufwendungen Ihres Haftpflichtversicherers zurückzahlen. Ein Rückstufungsverlust wird so vermieden. Zum Nachweis der Schadenshöhe und des Rückstufungsverlustes ist eine Bestätigung des eigenen Kfz-Haftpflichtversicherers vorzulegen.

Wird das Schadensereignis zur Vermeidung der SFR-Rückstufung dem eigenen Kfz-Haftpflichtversicherer nicht gemeldet, wird ein Betrag bis zur Höhe des sich nach Auskunft des Haftpflichtversicherers ergebenden Rückstufungsschadens aus dem Vertrag des Bistums gezahlt. In diesem Fall müssen Sie die Höhe des nach den Bedingungen der Kfz-Haftpflichtversicherung ersatzfähigen Schadens am fremden Fahrzeug (Kostenvoranschlag, Reparaturrechnung) der ECCLESIA nachweisen. Sie müssen außerdem eine Auskunft über die Höhe des Rückstufungsschadens, die Ihnen Ihr Kfz-Haftpflichtversicherer erteilt, beibringen.

Das entsprechende Formular für die SFR-Rückstufungs-Versicherung finden Sie auf der letzten Seite.

7. Praktische Schritte

— Was ist zu tun, wenn ein Schaden **am eigenen Fahrzeug** der Ehrenamtlichen entstanden ist?

Der Schaden ist **umgehend** mit dem beigefügten Formular (siehe letzte Seite), ggf. mit den entsprechenden Anlagen und den erforderlichen Unterschriften, anzuzeigen.

Die Schritte im Einzelnen:

- » Kopieren Sie das **Formular „Schadenanzeige“** aus dem Anhang. Sie können das Formular auch von der Bistumshomepage herunterladen (www.ehrenamt.bistum-trier.de).
- » Die Person, die die Ehrenamtliche oder den Ehrenamtlichen zu einer Fahrt beauftragt hat (siehe dazu Seite 6), füllt die **erforderlichen Angaben** in der Schadenanzeige aus und erklärt, dass die Fahrt im Auftrag und im Interesse z. B. der Pfarrei stattgefunden hat und dass die geschädigte Person ehrenamtlich tätig ist.
- » Die **beauftragende Person bestätigt mit ihrer Unterschrift** die Richtigkeit der Angaben und fügt den **Stempel** der entsprechenden Dienststelle (z. B. des katholischen Pfarramtes) bei.
- » Die **geschädigte** (ehrenamtliche) **Person und der Fahrer bzw. die Fahrerin** bestätigen mit ihrer **Unterschrift** die Richtigkeit der Angaben. Hinweis: Fahrer und Fahrerin sind nicht zwingend die Fahrzeugbesitzenden. Beispiel: Ein Zwanzigjähriger nutzt für sein ehrenamtliches Engagement den PKW seiner Mutter.
- » Das ausgefüllte und unterzeichnete Formular **senden** Sie, ggf. mit den entsprechenden Anlagen, an:
*Ecclesia Gruppe
Klingenbergstraße 4
32758 Detmold
Telefax (0 52 31) 603 – 193
briefkasten-kfz@ecclesia.de*
- » Eine eigene Meldung an das Bischöfliche Generalvikariat Trier ist nicht erforderlich!
- » Von der Versicherung erhalten Sie eine Eingangsbestätigung.

Wenn sich im weiteren Verlauf der Schadensregulierung für Sie Fragen ergeben und Sie Unterstützung brauchen, ist Ihre Ansprechperson

*Rainer Klein
Bischöfliches Generalvikariat Trier
Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon (06 51) 7105 – 242
rainer.klein@bgv-trier.de*

8. Kurzhinweise zu weiteren bestehenden Versicherungen für Ehrenamtliche im Bistum Trier

— Ehrenamtliche, die für das Bistum Trier, eine Pfarrei, eine Pfarreiengemeinschaft, ein Dekanat oder eine andere Einrichtung des Bistums Trier tätig werden, sind bei der Ausübung dieses kirchlichen Ehrenamtes über die Sammelversicherungsverträge der Diözese **unfall- und haftpflichtversichert**.

Unfallversicherung

— Die gesetzliche Unfallversicherung trägt die Behandlungskosten für **Körperschäden**, die Ehrenamtliche während einer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit erleiden. Die gesetzliche Unfallversicherung umfasst über die Kosten der Heilbehandlung hinaus auch Geldleistungen, z.B. in Form von Renten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf die ehrenamtliche Tätigkeit und die entsprechenden direkten Hin- und Rückwege von und zu diesen Veranstaltungen und Diensten.

Die gesetzliche Unfallversicherung ersetzt **keine reinen Sachschäden!** Eigene Sachschäden, die versicherte Ehrenamtliche selbst erleiden, werden nicht ersetzt.

Haftpflichtversicherung

— Für den Fall, dass Ehrenamtliche in Ausübung ihrer versicherten ehrenamtlichen Tätigkeit Schäden an anderen Personen oder deren Sachen verursachen, hat das Bistum Trier eine Haftpflichtsammelversicherung abgeschlossen.

Die Leistung der Haftpflichtversicherung besteht in der Freistellung der versicherten Ehrenamtlichen von Schadenersatzforderungen, die durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeiten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Rechts an die Ehrenamtlichen gestellt werden und der Übernahme von Schadenersatzverpflichtungen (Personenschäden, Sachschäden oder sich daraus ergebende Vermögensschäden).

Nicht versichert sind:

- » Eigenschäden, d.h. Schäden, die sich ein Versicherter selbst oder der Einrichtung, für die er tätig ist, zugefügt hat,
- » Schäden beim Gebrauch von Kraftfahrzeugen – dafür ist generell die eigene Kfz-Haftpflichtversicherung der/des Ehrenamtlichen zuständig,
- » vorsätzlich verursachte Schäden.

Schadenanzeige

Zur Dienstreise-Fahrzeug-Versicherung
 SFR-Rückstufungs-Versicherung

**Ecclesia Gruppe
 Klingenbergstraße 4
 32758 Detmold**

Telefon: +49 (0) 5231 603-6336

Telefax: +49 (0) 5231 603-193

E-Mail: briefkasten-kfz@ecclesia.de

Wünschen Sie die Reparatur durch ein bundesweites Werkstattnetz mit Service-Zusatz-Leistungen?

(Kontakttherstellung durch Ecclesia)

ja nein

ECCLESIA Gruppe

Versicherte Einrichtung (Bistum Trier / Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Dekanate)			
Name	Telefon		
Straße, Hausnummer	Telefax		
PLZ, Ort	E-Mail		Schadenort (Straße, Km-Stein, ggf. Ausland)
Versicherungsschein-Nr. 20 800 865/332	Schadentag	Uhrzeit	
Fahrzeug- und Fahrzeughalterdaten			
Fabrikmarke und Typ des Kfz		kW/Erstzulassung	
Km-Stand insgesamt		Amtl. Kennzeichen	

Fahrzeughalter	Telefon des Fahrzeughalters
Straße, Hausnummer des Fahrzeughalters	E-Mail-Adresse des Fahrzeughalters
PLZ, Ort des Fahrzeughalters	Telefax des Fahrzeughalters
Leasing (ggf. Freigabeerklärung des Leasinggebers einreichen) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	War das Fahrzeug zum Unfallzeitpunkt mit einem Anhänger verbunden? Wenn ja, Kennzeichen: _____
Wichtig! Der Versicherer zahlt nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Eine Reparatur ist deshalb nur dann sinnvoll, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert nicht übersteigen. Die Kosten von eigenmächtig beauftragten Sachverständigen sind nicht erstattungsfähig!	
Schaden und Schadenhergang	
Am Fahrzeug eingetretene Schäden	Voraussichtliche Reparaturkosten
Wo kann das Fahrzeug durch einen Sachverständigen besichtigt werden? (Anschrift, Telefon)	
Hat das Fahrzeug reparierte/unreparierte Vorschäden? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, welche: _____	
Zweck bzw. Anlass der Dienst- oder Auftragsfahrt	
Die Fahrt erfolgte	Der/Die Fahrer/-in ist tätig
<input type="checkbox"/> im Auftrag und Interesse der Einrichtung <input type="checkbox"/> als reguläre Hin- bzw. Rückfahrt zur ständigen Arbeitsstätte <input type="checkbox"/> Kfz war geparkt. Eine Dienstreise war geplant. <input type="checkbox"/> aus sonstigen Gründen: _____	<input type="checkbox"/> als ehrenamtliche Person <input type="checkbox"/> als Honorarkraft <input type="checkbox"/> im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses <input type="checkbox"/> sonstiges: _____
Hat Ihr/-e Mitarbeiter/-in (Versicherte/-r) den Unfall allein verschuldet? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Oder wird beabsichtigt, auch Schadensersatzansprüche gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer des Gegners geltend zu machen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

0078.01/07.14

Das Formular Schadenanzeige
können Sie bei Bedarf kopieren
und ausfüllen.

Herausgeber

Bischöfliches Generalvikariat
Arbeitsbereich Ehrenamtentwicklung
Mustorstraße 2 | 54290 Trier
Telefon 0651 7105 – 566
ehrenamt@bistum-trier.de
www.ehrenamt.bistum-trier.de

Impressum

Stand: Dezember 2016



www.ehrenamt.bistum-trier.de

Bischöfliches Generalvikariat

Arbeitsbereich Ehrenamtsentwicklung

Mustorstraße 2 | 54290 Trier

Telefon (06 51) 7105 – 566

ehrenamt@bistum-trier.de



BISTUM
TRIER